

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für die Sporthalle in Wachtberg-Fritzdorf**

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 29.10.1991 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

1. Die Gemeinde stellt die Sporthalle in Wachtberg-Fritzdorf im Rahmen des Widmungsaktes vom 29.10.1991 nach folgenden Maßgaben zur Verfügung:

2. **Antragstellung:**

2.1 Anträge auf Nutzung sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Gemeindedirektor der Gemeinde Wachtberg, Rathausstr. 34, 5307 Wachtberg-Berkum, zu stellen. Ihnen sind folgende Angaben beizulegen:

- a) über den geplanten Ablauf der Veranstaltung (Zeitraum, Programm, gewünschte/n Raum/Räume u.a.),
- b) über die geplanten Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst),
- c) über evtl. Anbringung und Aufstellung von Gegenständen,
- d) über evtl. geplante Werbung im oder am Gebäude,
- e) über evtl. geplanten Verkauf von Getränken oder anderen Waren,
- f) über die geplante Art der Reinigung,
- g) über eine bestehende oder ggf. abzuschließende Haftpflichtversicherung.

2.2 Die Benutzung sowie die in Ziff. 2.1 a)-g) genannten Einzelheiten bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Gemeindedirektor.

Durch sie wird das ggf. erforderliche gewerberechtliche bzw. steuerliche Anmeldeverfahren nicht berührt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis besteht nur im Rahmen der Widmung.

2.3 Die Benutzungserlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Veranstalter die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder die ihm in der Benutzungsgenehmigung gemachten Auflagen nicht einhält oder unabweisbare, vorher nicht erkennbare Belange der Gemeinde dies erforderlich machen.,

2.4 Die Sporthalle steht grundsätzlich zur widmungsentsprechenden Nutzung zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

<b>mo – fr</b>	<b>9.00 – 22.00 Uhr</b>
<b>sa</b>	<b>9.00 – 12.00 Uhr</b>
	<b>15.00 – 22.00 Uhr</b>
<b>so und feiertags</b>	<b>9.00 – 12.00 Uhr</b>
	<b>15.00 – 22.00 Uhr</b>

Das Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen bleibt hiervon unberührt.

Ausnahmen von dieser Zeitregelung sind zulässig,

- a) wenn die Art der Veranstaltung erwarten läßt, dass weder durch an- und abfahrende PKW's noch durch den Betrieb in der Halle Störungen bei Anwohnern entstehen,
- b) 10 mal im Jahr für Veranstaltungen aller Art (davon 2 Discos). Für diese Termine gelten die öffentlich-rechtlichen Nutzungsvorschriften (SperrstundenVO u.a.).

### **3. Pflichten des Veranstalters**

- 3.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Er hat die Räume und Einrichtungen nach Beendigung der Veranstaltung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sich vor der Veranstaltung befunden haben. Dies gilt nicht für Reinigungs- und Umräumungsarbeiten, falls vereinbart wurde, dass diese die Gemeinde übernimmt.
- 3.2 Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und die Einhaltung der ihm gemachten Auflagen.
- 3.3 Die von der Gemeinde Beauftragten üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten; bei Unfällen sind sie unverzüglich zu verständigen.
- 3.4 Der Veranstalter sorgt dafür, dass die Hausordnung eingehalten wird. Er weist in Einladungen, Veröffentlichungen usw. darauf hin, dass die eigens errichtete Zuwegung sowie die an der Sporthalle bestehenden Parkplätze zu benutzen sind.

### **4. Haftung**

- 4.1 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die aus der Benutzung sowie aus Auflagen oder Anordnungen im Zusammenhang mit solcher Benutzung entstehen. Insbesondere wird für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen keine Haftung übernommen.
- 4.2 Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden einschl. der Beschädigung von Räumen und Einrichtungen und Entwendung von Sachen während der Veranstaltung.
- 4.3 Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wachtberg und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

## **5. Kosten**

- 5.1 Der Veranstalter trägt die Kosten nach dem jeweils gültigen Entgelttarif. Das gilt auch für den Fall, dass eine Veranstaltung vorbereitet aber nicht durchgeführt wird.
- 5.2 Unbeschadet der Regelung zu 5.1. besteht das Recht der Gemeinde, Ersatz für den durch den Rücktritt entstandenen Schaden zu verlangen.
- 5.3 Alle Entgelte sind spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu zahlen.
- 5.4 Der Gemeindedirektor kann bei bestimmten Veranstaltungen eine Kautionshöhe in jeweils zu bestimmender Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall festsetzen.

## **6. Inkrafttreten**

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.